

Fachbereich/Fachdienst IV/1 FD Haushalt und Abgaben IV/1 81 21 07	Datum 26.06.2012	Vorlagen-Nr. XVII/0156 B01 / S01
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Verwaltungsausschuss	10.07.2012					
Rat der Stadt Barsinghausen	12.07.2012					

Zustimmung zur Entscheidung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Barsinghausen hinsichtlich der Benennung eines Vorstandsmitgliedes

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat der Stadt Barsinghausen stimmt der Bestellung von Frau Britta Alexandra Sander zum Mitglied des Vorstandes der Stadtparkasse Barsinghausen für die Zeit vom 01.11.2012 bis 31.10.2017 zu.
2. Der Rat der Stadt Barsinghausen stimmt der Bestimmung von Frau Britta Alexandra Sander zur Stellvertreterin des Vorsitzenden des Vorstandes der Stadtparkasse Barsinghausen für die Zeit vom 01.11.2012 bis 31.10.2017 zu.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt Stellungnahme:	Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR
--	--

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt	
Nummer	Bezeichnung
P1.612001	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes der Stadtsparkasse Barsinghausen Herr Markus Latz wird zum 31.10.2012 aus dem Dienst der Stadtsparkasse ausscheiden.

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse hat daher in seiner Sitzung am 18.06.2012 Frau Britta Alexandra Sander für die Zeit vom 01.11.2012 bis zum 31.10.2017 zum Mitglied des Vorstandes der Stadtsparkasse bestellt und sie gleichzeitig zur Stellvertreterin des Vorsitzenden bestimmt.

Beide Beschlüsse bedürfen gem. § 9 Abs. 2 bzw. § 16 Abs. 2 Nieders. Sparkassengesetz der Zustimmung des Sparkassenträgers.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.